

## Hygienekonzept, gültig ab 14.01.2022

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO) vom 12. Januar 2022 gelten in der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig folgende Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der anhaltenden Pandemie des Coronavirus.

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musik- und Kunstschule
  - 1.1. Der Zugang zur Musikschule ist nur mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet.
  - 1.2. Personen, welche sich durch die Coronapandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
  - 1.3. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind verpflichtet einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Personen ab 16. Jahren sind verpflichtet eine FFP2-Maske zu tragen. Am Arbeitsplatz im Einzelbüro und im Unterricht darf die Maske abgenommen werden. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.
  - 1.4. Für alle Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte der Musik- und Kunstschule ist die Vorlage eines gültigen Impfnachweises, Genesenennachweises oder eines Nachweises über ein negatives Testergebnis für die Tätigkeit in Präsenz verpflichtend. Des Testnachweis ist dabei täglich aktualisiert vorzulegen.
  - 1.5. Der Mindestabstand 1,5m zu anderen Personen ist einzuhalten.
  - 1.6. Der Zugang von Begleitpersonen und Besucher zu allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musikschule ist nur nach Vorlage eines gültigen Impfnachweises oder Genesenennachweises gestattet. **(2G-Regel)**
  - 1.7. Von allen Besucher\*innen, die neben dem geplanten Unterricht die Standorte der Musik- und Kunstschule betreten, werden Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und der Zeitraum des Besuchs dokumentiert. Alternativ dazu ist ein Check-in per Corona Warn-App möglich.
  - 1.8. Regelmäßige Handhygiene ist einzuhalten. Dazu wird in den Eingangsbereichen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt.
  - 1.9. Es sind Hinweisschilder aufzuhängen, die Besucher\*innen auf die Grundsätzlichen Maßnahmen hinweisen.
  
2. Regelungen für den Unterricht
  - 2.1. Alle Unterrichtsangebote der Musik- und Kunstschule können in Präsenz stattfinden.
    - 2.1.1. Für den Zugang zum Unterricht gelten folgende Voraussetzungen:
      - Für Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung es 16. Lebensjahres die Vorlage eines gültigen Impfnachweises, Genesenennachweises oder eines Nachweises über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis. **(3G-Regel)**
      - Jugendliche und Erwachsene ab 16 Jahren die Vorlage eines gültigen Impfnachweises oder Genesenennachweises. **(2G-Regel)**
      - Schüler\*innen die eine Schule (nach Schul-Coronaverordnung) besuchen, sind von der Regelung ausgenommen. Wenn der Schulunterricht auf Grund einer temporären Schulschließung nicht stattfindet, gilt die Nachweispflicht.
  - 2.2. Der Zugang zum Unterricht ist für Begleitpersonen nur in vorheriger Absprache mit der Lehrkraft gestattet. Dabei gilt die Regelung nach 1.6. Mit Ausnahme der Eltern-Kind-Kurse und der Angebote der Musikalischen Früherziehung ist der Besuch von Begleitpersonen in den Gebäuden der Musikschule möglichst zu reduzieren.
  - 2.3. Gruppen- und Tanzunterricht ist nur gestattet, wenn der Mindestabstand durchgehend möglich ist.
  - 2.4. Für den Unterricht in Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Schulen werden ggf. gesonderte Regelungen getroffen.
  - 2.5. Die Unterrichtsräume sind zwischen dem Unterricht gründlich zu lüften. Bei Proben mit mehreren Schüler\*innen sind nach spätestens 20 Minuten Lüftungspausen einzulegen.
  - 2.6. Nicht bewegliche Musikinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug), die von den Schüler\*innen gespielt werden, müssen regelmäßig von der Lehrkraft desinfiziert bzw. gereinigt werden.
  - 2.7. Bewegliche Instrumente und ggf. Zubehör sind selber mitzubringen und nur von einer Person zu benutzen.
  - 2.8. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
  
1. Veranstaltungen
  - 1.1. Für Öffentliche Veranstaltungen werden gesonderte Hygienekonzepte veröffentlicht.

Die getroffenen Festlegungen gelten bis auf Widerruf und werden an die geltenden Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angepasst.

gez. 13.01.2022

Tilman Deutscher, Musikschulleiter